

Auszug aus der Satzung



§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Fechtsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral und ist Mitglied des Landessportbundes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings.
 - b) Durchführung der Trainingsstunden unter der Leitung eines Fechtmeisters,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften.
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen jeden Alters werden. Die Gesamtmitgliederzahl kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber noch in der Ausbildung befinden, werden bis längstens dem vollendeten 27. Lebensjahr als jugendliche Mitglieder geführt. Ein Nachweis über die Ausbildung ist jährlich zu erbringen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen zur Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, hierbei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften, groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 10 Haftung

Die Haftung von Vorstand und Vereinsausschussmitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit – gleich aus welchem Grund – wird auf Vorsatz begrenzt.